

Ihr Fels in der Brandung.

 **württembergische**

Fachpräsentation

Versorgungsausgleich bei Scheidung

Möglichkeit der Kapitalübertragung in WL-Zielversorgung

Kornwestheim / Februar 2026



Agenda

■ 1.

Scheidungs-
prozess

■ 2.

Versorgungs-
ausgleich

■ 3.

Interne Teilung

■ 4.

Externe Teilung

■ 5.

WL-
Zielversorgungs-
produkt bei
externer Teilung

■ 6.

Überblick zu
Prozessablauf

■ 7.

Von der Anfrage
bis zur
Policierung

■ 8

Erforderliche
Unterlagen bei
Antragstellung

Scheidungsprozess – Was passiert bei einer Scheidung ?

➤ **Die Ehe wird getrennt.**

➤ **Der Zugewinnausgleich wird geregelt.**

Zugewinn ist der Vermögenswert, um den das Endvermögen bei Beendigung einer Ehe das Anfangsvermögen übersteigt.

➤ **Der Versorgungsausgleich wird geregelt.**

Der Versorgungsausgleich ist der bei der Scheidung stattfindende Ausgleich von während der Ehezeit von den Eheleuten bereits erworbenen Anwartschaften und von zukünftigen Anrechten auf eine Versorgung wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit.

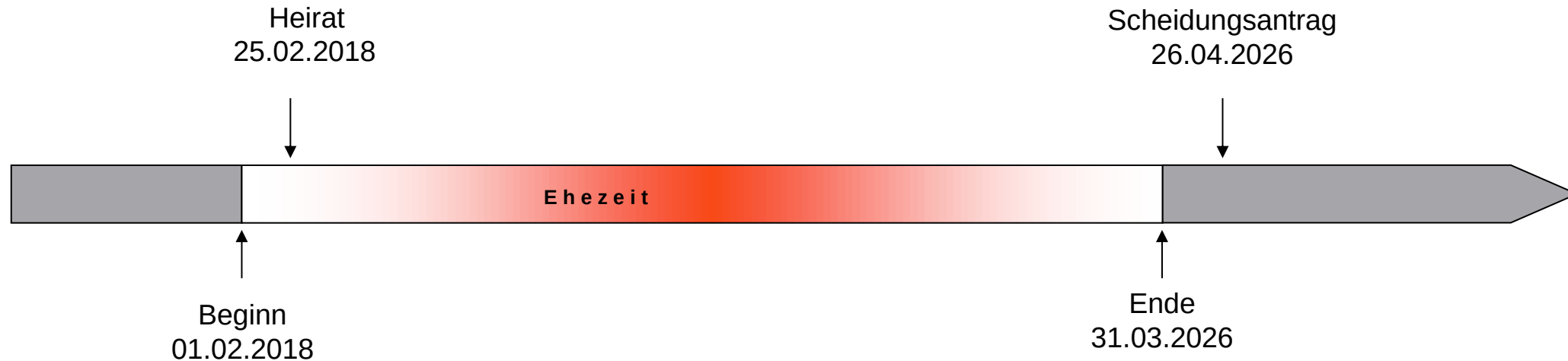


Scheidungsprozess – Was ist die gesetzliche Ehezeit?

- Die Ehezeit im Sinne des Gesetzes beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Ehe geschlossen worden ist und endet am letzten Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags

Die Ehezeit wird grundsätzlich durch das Familiengericht festgestellt!

Beispiel:



Agenda

■ 1.

Scheidungs-
prozess

■ 2.

Versorgungs-
ausgleich

■ 3.

Interne Teilung

■ 4.

Externe Teilung

■ 5.

WL-
Zielversorgungs-
produkt bei
externer Teilung

■ 6.

Überblick zu
Prozessablauf

■ 7.

Von der Anfrage
bis zur
Policierung

■ 8

Erforderliche
Unterlagen bei
Antragstellung

Versorgungsausgleich - Die Versorgungen welcher Träger sind betroffen?

Staatliche Rentenversicherung



Deutsche Rentenversicherung

Beamtenversorgung



Besoldungsamt von Bund / der Länder

berufsständische Versorgungen



Versorgungswerke

Private Renten



Versicherungsgesellschaft

betriebliche Versorgungen

Pensionskasse / Direktversicherung /
Unterstützungskasse / Pensionszusage



Pensionskasse / Versicherungsgesellschaft / U-Kasse / Arbeitgeber

Versorgungsausgleich – Pflichten der Versorgungsträger

Der Versorgungsträger ist gesetzlich dazu verpflichtet, dem Gericht auf dessen Anfrage hin einen Ehezeitanteil sowie einen Ausgleichswert mitzuteilen und einen Teilungsvorschlag zu unterbreiten.

- Das Gericht entscheidet auf Grundlage des Teilungsvorschlages, muss diesem aber nicht zwingend folgen.
- Die Ehegatten haben das Recht, in Form von Vereinbarungen Einfluss auf die Gestaltung des Versorgungsausgleiches zu nehmen.
 - Dadurch kann der Versorgungsausgleich auch ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
 - Bestehen keine Wirksamkeits- und Durchsetzungshindernisse, ist das Familiengericht an eine Vereinbarung zwischen den beiden Parteien gebunden.

Versorgungsausgleich – Wann findet kein Versorgungsausgleich statt?

- **bei verbindlicher Vereinbarung zwischen den Eheleuten**
Mitteilung an den betroffenen Versorgungsträger noch vor Anfrage des Gerichtes beim Versorgungsträger ist von Vorteil.
- **bei kurzen Ehezeiten bis zu 3 Jahren,**
falls kein Ehegatte den Versorgungsausgleich ausdrücklich beantragt.
- **bei Bagatellversorgungen / Geringfügigkeit**
Nach § 18 VersAusglG sollen beiderseitige Anrechte **gleicher Art** und **Einzelanrechte** nicht ausgeglichen werden, wenn die Differenz gering ist. Die Gerichte haben hierbei einen weiten Ermessensspielraum.

Versorgungsausgleich / Geringfügigkeit nach § 18 VersAuslG

- Einzelne Anrechte mit einem geringen Ausgleichswert soll das Familiengericht nicht ausgleichen. Eine Geringfügigkeit liegt vor, wenn der Ausgleichswert als Rentenbetrag höchstens 1%, in allen anderen Fällen als Kapitalwert höchstens 120 % der monatlichen Bezugsgröße beträgt.

Wertgrenzen für 2026 :

Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV / monatlich 3.955 EUR

→ Rentenbetrag 1% aus 3.955 EUR = **39,55 EUR**

→ Kapitalwert 120% aus 3.955 EUR = **4.746 EUR**

Versorgungsausgleich – Teilungen im Versorgungsausgleich

- **Die während der Ehezeit erworbenen Anrechte werden je zur Hälfte geteilt:**

Jeder Ehegatte gibt ab und erhält den hälftigen ehezeitlichen Wert des anderen Ehegatten.

Der Gesetzgeber unterscheidet dabei **zwei verschiedene Teilungsarten:**

- ➔ **interne Teilung**

Realteilung der bestehenden Versorgung beim selben Versorgungsträger

- ➔ **externe Teilung**

Entnahme bei der bestehenden Versorgung und Neubegründung oder Erhöhung bei einem anderen Versorgungsträger



Die Interne Teilung ist die vom Gesetz als Regelfall vorgesehene Lösung!

Agenda

■ 1.

Scheidungs-
prozess

■ 2.

Versorgungs-
ausgleich

■ 3.

Interne Teilung

■ 4.

Externe Teilung

■ 5.

WL-
Zielversorgungs-
produkt bei
externer Teilung

■ 6.

Überblick zu
Prozessablauf

■ 7.

Von der Anfrage
bis zur
Policierung

■ 8

Erforderliche
Unterlagen bei
Antragstellung

Scheidungsprozess – Grundprinzip der Internen Teilung

- **Der Versorgungsausgleich regelt die Aufteilung von Versorgungsansprüchen zwischen Eheleuten im Rahmen einer Scheidung**



→ Jede Versorgung, die eine Rente zum Gegenstand hat, wird aufgeteilt.

→ Bei betrieblicher Altersversorgung auch Versorgungen, die eine Kapitalleistung vorsehen.



Grundprinzip der „Internen Teilung“ (VersAusglG § 10 Interne Teilung)

**Jede Versorgung wird - im Regelfall - bei dem Versorgungsträger geteilt, bei dem sie besteht!
Der ausgleichsberechtigte Ehegatte erhält dadurch einen eigenen Versorgungsanspruch.**

Interne Teilung

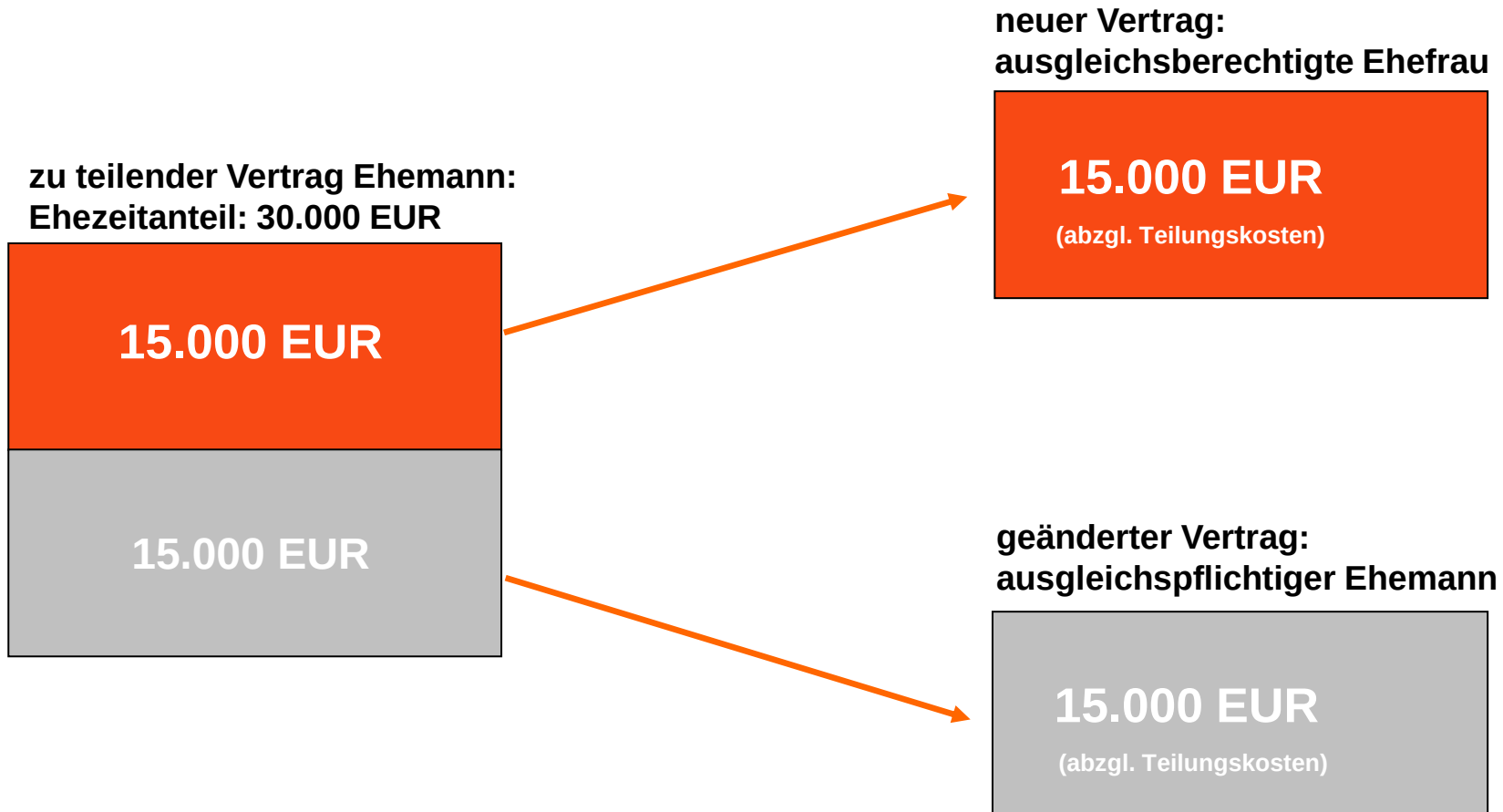
- Bei der internen Teilung erhält der ausgleichsberechtigte Ehegatte einen eigenen Rechtsanspruch auf eine Versorgung beim Versorgungsträger des **ausgleichspflichtigen Ehegatten**.
- Bei der internen Teilung entstehende Kosten werden zwischen den Eheleuten je zur Hälfte geteilt. Die Kosten werden vom Versorgungsträger festgelegt und erhoben.
Das Gericht prüft deren Angemessenheit.



Der ausgleichsberechtigte Ehegatte erhält bei einer internen Teilung ein eigenes Versorgungsanrecht / einen eigenen Vertrag.

Interne Teilung

Beispiel:



Agenda

■ 1.

Scheidungs-
prozess

■ 2.

Versorgungs-
ausgleich

■ 3.

Interne Teilung

■ 4.

Externe Teilung

■ 5.

WL
Zielversorgungs-
produkt bei
externer Teilung

■ 6.

Überblick zu
Prozessablauf

■ 7.

Von der Anfrage
bis zur
Policierung

■ 8

Erforderliche
Unterlagen bei
Antragstellung

Externe Teilung

- Bei einer externen Teilung begründet das Familiengericht für den Ausgleichberechtigten ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes bei einem anderen Versorgungsträger (Zielversorgung).

Voraussetzung für die externe Teilung:

- Treffen einer Vereinbarung zwischen Ausgleichsberechtigtem und Versorgungsträger des Ausgleichspflichtigen.
- Unter bestimmten Voraussetzungen kann jedoch der Versorgungsträgers die externe Teilung verlangen.

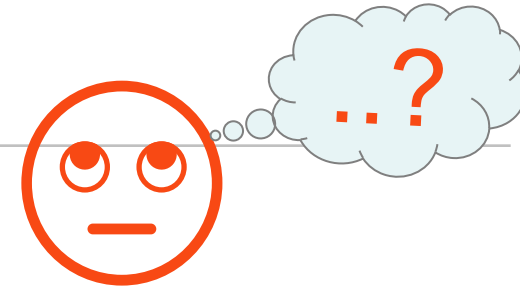


Tritt durch die Wahl der Zielversorgung eine Steuerschädlichkeit oder eine schädliche Verwendung beim ausgleichspflichtigen Ehegatten ein, ist seine Zustimmung erforderlich.

Externe Teilung

- Der Versorgungsträger des Ausgleichspflichtigen kann einseitig die externe Teilung verlangen, wenn
 - die auszugleichende Rente 2 % der monatlichen Bezugsgröße in Höhe von **2026 / 79,10 EUR**
 - oder
 - der auszugleichende Kapitalwert 240 % der monatlichen Bezugsgröße in Höhe von **2026 / 9.492 EUR** nicht überschreitet.
 - Unterstützungskassen und die Versorgungsträger von Pensionszusagen können eine externe Teilung einseitig verlangen, wenn der Ausgleichswert die jährliche Beitragsbemessungsgrenze der Gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von **2026 / 101.400 EUR** nicht überschreitet.

Externe Teilung



➤ Was bedeutet die externe Teilung für die ausgleichsberechtigte Person?

- Der Ausgleichsberechtigte kann sich seinen „neuen“ Versorgungsträger selbst auswählen.
- Aber ein Versorgungsträger ist nicht verpflichtet eine Versorgung / einen Ausgleichsanspruch aufzunehmen. Der Versorgungsträger muss dabei ausdrücklich zustimmen.



Wir empfehlen unseren Kunden immer, sich im Rahmen einer Rechtsberatung über die Möglichkeiten und verfahrensseitigen Anforderungen bei der Wahl einer geeigneten Zielversorgung zu informieren.

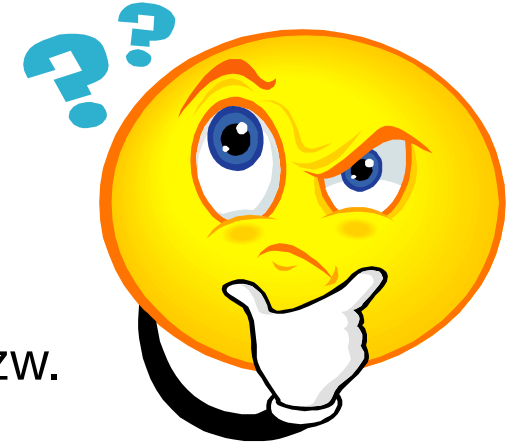
Externe Teilung - Verzicht auf die Wahl eines Versorgungsträgers

➤ Verzichtet die ausgleichsberechtigte Person auf ihr Wahlrecht oder **reicht fristgemäß keinen Vorschlag** zur neuen Zielversorgung ein, wird durch das Gericht die Übertragung des Ausgleichsbetrages

➔ aus privaten Anrechten in die gesetzliche Rentenversicherung bzw.

➔ aus betrieblichen Anrechten in die Versorgungsausgleichskasse

angeordnet.



Externe Teilung - Was ist die Versorgungsausgleichskasse ?

- Zur Umsetzung des Versorgungsausgleichsrechts haben insgesamt 38 Lebensversicherer, die mehr als 80% der Kapitalanlagen der deutschen Lebensversicherungsbranche abdecken, die **Versorgungsausgleichskasse Pensionskasse VVaG** gegründet.

Die Versorgungsausgleichskasse steht als Auffang-Zielversorgungsträger für die externe Teilung von betrieblichen Anrechten bereit, wenn keine eigene Zielversorgung durch den ausgleichsberechtigten Ehegatten gewählt wurde.

Informationen unter <https://www.va-kasse.de/>

Die Verträge werden bei der Allianz Lebensversicherung AG federführend geführt.
Die WL gehört zum Versicherer-Konsortium.

Externe Teilung - Ausübung des Wahlrechts

➤ Was ist bei der Wahl der neuen Zielversorgung zu berücksichtigen und in welche Tarife kann der Ausgleichswert eingerechnet werden?

- Die neue Zielversorgung darf nicht zu steuerlichen Nachteilen oder zu einer schädlichen Verwendung bei der ausgleichspflichtigen Person führen.
- Wird die Versorgung des ausgleichspflichtigen Ehepartners durch die Form der Zielversorgung steuerpflichtig, ist seine Zustimmung erforderlich.
- Das Gericht fordert vom Zielversorgungsträger eine Bestätigung, dass die angebotene Zielversorgung die gesetzlichen Anforderungen nach § 15 VersAusglG erfüllt.



**Wir bieten den Ausgleichsberechtigten eine geeignete Zielversorgung an.
Dafür steht durch die Fristsetzung des Familiengerichtes nur ein begrenzter Zeitraum zur Verfügung!**



Agenda

■ 1.

Scheidungs-
prozess

■ 2.

Versorgungs-
ausgleich

■ 3.

Interne Teilung

■ 4.

Externe Teilung

■ 5.

WL-
Zielversorgungs-
produkt bei
externer Teilung

■ 6.

Überblick zu
Prozessablauf

■ 7.

Von der Anfrage
bis zur
Policierung

■ 8

Erforderliche
Unterlagen bei
Antragstellung

WL-Zielversorgungsprodukt bei Externer Teilung

WL-Basis-Rentenprodukte

- ausschließlich Tarif ABRHE
- Leibrente an ausgleichsberechtigte Person
- ggf. Hinterbliebenenrente an verwitweten Ehegatten oder waisenrentenberechtigten Kindern
- kein Sonderausgabenabzug für übertragenen Ausgleichsbetrag



Genius BasisRente



BasisRente Genius Vorsorge

Agenda

■ 1.

Scheidungs-
prozess

■ 2.

Versorgungs-
ausgleich

■ 3.

Interne Teilung

■ 4.

Externe Teilung

■ 5.

WL-
Zielversorgungs-
produkt bei
externer Teilung

■ 6.

Überblick zu
Prozessablauf

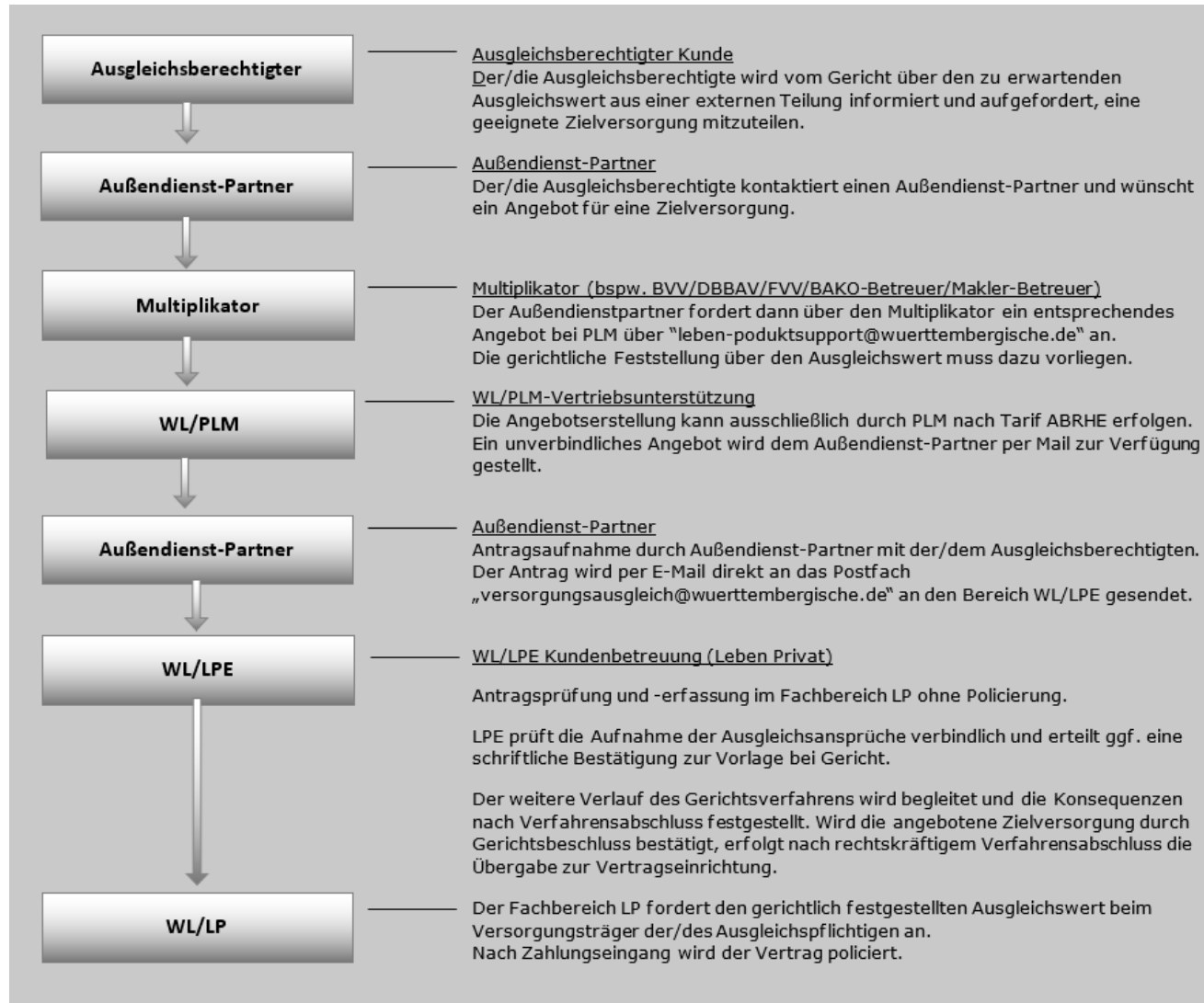
■ 7.

Von der Anfrage
bis zur
Policierung

■ 8

Erforderliche
Unterlagen bei
Antragstellung

Überblick zu Prozessablauf



Agenda

- | | | | |
|--|-------------------------------|---|---|
| ■ 1. | ■ 2. | ■ 3. | ■ 4. |
| Scheidungs-
prozess | Versorgungs-
ausgleich | Interne Teilung | Externe Teilung |
| ■ 5. | ■ 6. | ■ 7. | ■ 8. |
| WL-
Zielversorgungs-
produkt bei
externer Teilung | Überblick zu
Prozessablauf | Von der Anfrage
bis zur
Policierung | Erforderliche
Unterlagen bei
Antragstellung |

Von der Anfrage bis zur Policing

Angebotsanforderung

- Voraussetzung
- Um ein zunächst **unverbindliches Angebot** in die Wege zu leiten, ist vom Ausgleichsberechtigten die Feststellung oder eine Berechnung von Gericht vorzulegen, aus der die bisherige Versorgung nebst Versorgungsträger sowie der Ausgleichsbetrag ersichtlich ist. Dies ist erforderlich, um eine angemessene Zielversorgung anbieten zu können.

Amtsgericht Frankfurt am Main
- Familiengericht -

Aktenzeichen: 453 F 2062/23 VA

Antragsteller: Herr Hans Mustermann
453 F 2062/23 VA

Angewandte: Angelika Musterfrau
Wetterallee 5
12345 Burgweiler

Bezeichnet: Herr Hans Mustermann / Frau Angelika Musterfrau

Bezeichnet: Herr Hans Mustermann PNR 45676

Ausgleichswert: 38.761,21

Der Ausgleichswert, also der Ihnen nach einer Teilung zustehende Kapitalbetrag, soll unten gefüllt werden, weil der Versorgungsträger die externe Teilung des oben aufgeführten Versorgungsanspruchs verlangt bzw. Sie nach Mitteilung des Versorgungsträgers mit diesem die externe Teilung des oben aufgeführten Versorgungsanspruchs vereinbart haben.

Als ausgleichsberechtigter Ehegatte können Sie entscheiden, was mit dem Kapitalbetrag rechnen soll. Sie können damit eine bestehende Versorgung weiter ausbauen oder eine neue Versorgung begründen. Eine Auszahlung zu Ihrer freien Verfügung ist nicht möglich.

Bitte teilen Sie dem Gericht bis zum 19. Mai 2024 mit, welche Zielversorgung Sie gewählt haben. Diese Erklärung können Sie selbst abgeben. Hierfür besteht kein Anwaltszwang.

Zusätzlich müssen Sie dem Gericht innerhalb dieser Frist nachweisen, dass dieser Versorgungsträger den Kapitalbetrag aufnehmen wird. Bitte lassen Sie sich daher von diesem eine schriftliche Bestätigung mit dem Vertragsangebot zur Vorlage bei Gericht.

10370 Frankfurt am Main, Gerichtsweg 2
Telefon: 069 1387-031, Telefax: 069 1387-2030

Öffnungszeiten: 09:00 - 12:00 Uhr
Öffentliche Vorstufen: 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr

Bitte beachten: Die Vorstufen sind nur für die ersten 10 Minuten der jeweiligen Öffnungszeit geöffnet. Bitte beachten Sie, dass die Vorstufen nur für die ersten 10 Minuten der jeweiligen Öffnungszeit geöffnet sind.

ausstatten. Diese muss den Namen und die Anschrift des Zielversorgungsträgers sowie die genaue Bezeichnung der bestehenden bzw. gewünschten Form der Versorgung beinhalten.

In Ausnahmefällen kann die Frist zur Abgabe der Erklärungen auf einen begründeten Antrag hin verlängert werden.

Was geschieht, wenn Sie keine Zielversorgung bezeichnen?

Falls Sie innerhalb der obigen Frist nicht tätig werden, erfolgt die externe Teilung nach folgenden Regeln:

- Handelt es sich bei dem zu teilenden Anrecht um eine betriebliche Altersversorgung, so erwerben Sie ein Anrecht in der Versorgungsausgleichskasse. Dieser Versorgungsträger wurde eigens für die externe Teilung von betrieblichen Versicherungen geschaffen. Für weitere Informationen können Sie sich unmittelbar an die Versorgungsausgleichskasse, 10950 Berlin, (Telefonnummer: 0711-1292-60970, Internet: www.va-bund.de) wenden.
- Wird ein anderes Anrecht als eine Betriebsrente einem geteilt, so wird zu Ihren Gunsten ein Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung) begründet. Ihr dort bestehendes Rentenkonto wird dann aufgestockt oder es wird ein neues Rentenkonto für Sie eingerichtet. Beziehen Sie bereits eine Rente wegen Alters, ist die gesetzliche Rentenversicherung als Zielversorgung ausgeschlossen.

Was ist bei der Wahl der Zielversorgung zu beachten?

- Erst mit der rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts über die externe Teilung entsteht ein Versicherungsverhältnis auf der Grundlage des Vertragsangebots. Sie müssen also keinen Vertrag mit der Zielversorgung abschließen.
- Die von Ihnen zu bestimmende Zielversorgung muss eine angemessene Altersversorgung gewährleisten. Dies ist bei Anrechten in der gesetzlichen Rentenversicherung, Anrechten im Sinne des Betriebsrentengesetzes oder Anrechten aus sog. „Rente-Verträgen“ und „Rück-Verträgen“ immer der Fall.

Unter Umständen muss Ihr Ehegatte Ihrer Wahl zustimmen, weil Ihre Entscheidung steuerliche Folgen für Ihren Ehegatten haben kann. Eine Zustimmung Ihres Ehegatten ist nicht erforderlich, wenn Sie die gesetzliche Rentenversicherung, einen „Rente-Vertrag“, einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung als Zielversorgung wählen. Wählen Sie ein anderes Anrecht, insbesondere eine steuerlich nicht begünstigte private Rentenversicherung, könnte das die Zustimmungspflicht Ihres Ehegatten auslösen. In diesem Fall sollten Sie steuerrechtlichen Rat einholen und Ihre Wahl mit Ihrem Ehegatten abstimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulf
Richter am Amtsgericht
Frankfurt am Main

10370 Frankfurt am Main, Gerichtsweg 2
Telefon: 069 1387-031, Telefax: 069 1387-2030

Öffnungszeiten: 09:00 - 12:00 Uhr
Öffentliche Vorstufen: 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr

Bitte beachten: Die Vorstufen sind nur für die ersten 10 Minuten der jeweiligen Öffnungszeit geöffnet. Bitte beachten Sie, dass die Vorstufen nur für die ersten 10 Minuten der jeweiligen Öffnungszeit geöffnet sind.

Von der Anfrage bis zur Policierung

Angebotsanforderung

- Wird eine private Zielversorgung gewünscht, wird obligatorisch eine zertifizierte Basisrente gegen Einmalbeitrag in Höhe des gerichtlich festgestellten Ausgleichswertes angeboten.
→ Genius Vorsorge BasisRente (Tarif ABRHE)
- Eine Anrechnung auf eine bestehende Versorgung ist nicht möglich.
- Die Angebotsanforderung erfolgt durch den zuständigen Multiplikator (bspw. BVV/DBBAV/FVV/BAKO-Betreuer/Makler-Betreuer) über das Postfach:

leben-produktsupport@wuerttembergische.de

Von der Anfrage bis zur Policing

Vom Antrag zur Bestätigung für Prüfung durch das Familiengericht

- Die im Angebot enthaltene Zusatzerklärung (Infoblatt für Ausgleichsberechtigten) muss vom Kunden unterschrieben und zusammen mit dem Antrag eingereicht werden.
- Zusammen mit den Antragsunterlagen ist grundsätzlich auch die Auskunft des abgebenden Versorgungsträgers einzureichen, aus der sich Einzelheiten über Art und Wertermittlung ergeben. Diese Auskunft, die der Versorgungsträger des Ausgleichspflichtigen dem Gericht erteilt hat, liegt dem Ausgleichsberechtigten oder dessen Rechtsbeistand vor.
- Nach Prüfung und Erfassung des Antrags erhält der Ausgleichsberechtigte eine Bestätigung über die Aufnahme der Ausgleichsansprüche zur Vorlage bei Gericht.
Die Bestätigung wird ausschließlich durch die zuständige Fachabteilung Leben Privat erteilt.

Von der Anfrage bis zur Policierung

Nach der Zusage bis zur Übernahme

- Nachdem wir die Bestätigung zur Übernahme abgegeben haben, wird diese vom Ausgleichsberechtigten bei Gericht (ggf. zusammen mit dem Angebot) vorgelegt.
- Die neue Zielversorgung wird vom Gericht geprüft. Bei Zustimmung ergeht der Gerichtsbeschluss zur Teilung.
- Da die Parteien die Möglichkeit haben, die Beschlussfassung zu verzögern oder einem ergangenen Beschluss zu widersprechen, kann sich der zeitliche Ablauf des Verfahrens verschieben.
- Erst wenn die Gerichtsentscheidung über den Versorgungsausgleich rechtskräftig ist, kann vom abgebenden Versorgungsträger das Geld angefordert und der Vertrag policiert werden.

Agenda

- 1.
Scheidungs-
prozess
- 2.
Versorgungs-
ausgleich
- 3.
Interne Teilung
- 4.
Externe Teilung
- 5.
WL-
Zielversorgungs-
produkt bei
externer Teilung
- 6.
Überblick zu
Prozessablauf
- 7.
Von der Anfrage
bis zur
Policierung
- 8.
Erforderliche
Unterlagen bei
Antragstellung

- **und ganz wichtig, auch die Auskunft des abgebenden Versorgungsträgers**

Ausweiskopie

The image displays two German identification documents. The top document is a 'Personalausweis' (ID card) for 'GEB. GÄBLER', born on 01.02.1962 in Berlin. It features a black silhouette of a person's head and shoulders. The bottom document is another 'Personalausweis' for 'HEIDSTR. 17', born on 01.11.10 in Straßberg, KÖLN. This document includes a color photograph of a man with short brown hair and a mustache, wearing a blue shirt. Both documents are yellow and feature the German coat of arms and the text 'Deutschland'.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

